



Satzung über die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Entschädigung (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1, 2 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 folgende Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet. ² Diese Satzung regelt die Ansprüche von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, auf Ersatz von Auslagen, auf den Höchstbetrag für den Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, auf den Höchstbetrag für den Ersatz bei Verdienstausfall sowie bei Arbeitsunfähigkeit, wenn diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, und auf den Höchstbetrag auf Entschädigung als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, wenn hierfür keine anderen Ansprüche bestehen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) ¹ Monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für

1. ehrenamtliche Führungskräfte:

- | | |
|--|-----------|
| a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister | 200 Euro, |
| b) stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder stellvertretender Gemeindebrandmeister | 100 Euro, |
| c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister | |
| aa) einer Stützpunkfeuerwehr | 80 Euro, |
| bb) einer Grundausstattungsfeuerwehr | 62 Euro, |
| d) stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister | |
| aa) einer Stützpunkfeuerwehr | 45 Euro, |
| bb) einer Grundausstattungsfeuerwehr | 35 Euro; |

2. folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr:
- a) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder -wart 41 Euro,
 - b) Gemeindeginderfeuerwehrwartin oder -wart 25 Euro,
 - c) Gemeindegesicherheitsbeauftragte oder -beauftragter 27 Euro,
 - d) Gemeindeausbildungsleiterin oder -leiter 31 Euro,
 - e) Gemeindegeschuldklassenbetreuerin oder -betreuer 27 Euro,
 - f) Gemeindeatemschutzgerätewartin oder -wart 25 Euro,
 - g) Gemeindezeugwartin oder -wart 27 Euro,
 - h) Gemeindefunkwartin oder -wart 31 Euro,
 - i) Gemeindegeschriftwartin oder -wart 27 Euro,
 - j) Gemeindepressewartin oder -wart 25 Euro;
3. folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Ortsfeuerwehr:
- a) Jugendfeuerwehrwartin oder -wart 21 Euro,
 - b) Kinderfeuerwehrwartin oder -wart 21 Euro,
 - c) Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter 15 Euro,
 - d) Gruppenführerin oder -führer 15 Euro,
 - e) Gerätewartin oder -wart
 - aa) einer Stützpunktfeuerwehr
 - aaa) Grundbetrag 41 Euro,
 - bbb) Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Feuerwehrfahrzeug 5 Euro,
 - bb) einer Grundausrüstungsfeuerwehr
 - aaa) Grundbetrag 31 Euro,
 - bbb) Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Feuerwehrfahrzeug 5 Euro,
 - f) Atemschutzgerätewartin oder -wart 21 Euro,
 - g) Funkwartin oder -wart 20 Euro,
 - h) Schriftwartin oder -wart 20 Euro,

² Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen, sind weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichgestellt und in alle Funktionen einbezogen.

(2) Mitglieder, die mehr als eine Funktion gleichzeitig ausüben, erhalten zusätzlich zum Betrag für ihre Funktion mit der höchsten monatlichen Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung für jede weitere ausgeübte Funktion.

(3) ¹ Aufwandsentschädigungen entstehen für jeden vollen Kalendermonat, in dem eine Funktion offiziell ausgeübt wird. ² Die Zahlung für das erste Kalenderhalbjahr ist jeweils am 1. Juni und für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils am 1. Dezember fällig. ³ Wird die Funktion ununterbrochen mehr als drei Kalendermonate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung für den darauf folgenden Zeitraum. ⁴ Ab diesem Zeitpunkt erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Entschädigung.

(4) ¹ Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, Bekleidungskosten, Telekommunikationskosten jedweder Art und Kosten für Büromaterialien, abgegolten. ² Andere Ansprüche nach den §§ 3 und 4 bleiben davon unberührt.

§ 3 Sonstige Entschädigungen

(1) Notwendige Auslagen, die wegen des Feuerwehrdienstes entstehen, sind nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG zu entschädigen; dies können Kosten im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 sein.

(2) Der Betrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, wird nach § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG auf 10 Euro je Stunde und höchstens 50 Euro je Tag festgesetzt.

(3) Der Betrag für den Ersatz von Verdienstaufschlag der Mitglieder, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, wird nach § 33 Abs. 4 Satz 4 NBrandSchG auf 30 Euro je Stunde und höchstens 240 Euro je Tag festgesetzt; dies gilt für die Dauer von höchstens sechs Wochen auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

(4) Der Betrag für Ersatzansprüche der Mitglieder, die weder von § 33 Abs. 3 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird nach § 33 Abs. 4 Satz 4 NBrandSchG auf 10 Euro je Stunde und höchstens 50 Euro je Tag festgesetzt.

(5) ¹ Feuerwehrdienst im Sinne dieser Vorschrift sind Einsätze, Lehrgänge und Zeiten für die erforderliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendfeuerwehren bei Zeltlagern und dergleichen. ² Unmittelbar mit einer Erwerbstätigkeit verbundener Zeitaufwand ist erstattungsfähig; dies kann Wegezeit sein. ³ Allgemeine Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die auch außerhalb des Zeitraums einer Erwerbstätigkeit ausgeübt werden können, sind nicht erstattungsfähig.

(6) Entschädigungen werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 4
Kostenersatz für Dienstreisen

¹ Für von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Jesteburg wird Mitgliedern Kostenersatz nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. ² Ausgenommen sind Reisekosten bei Entsendung durch das Land nach § 33 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG.

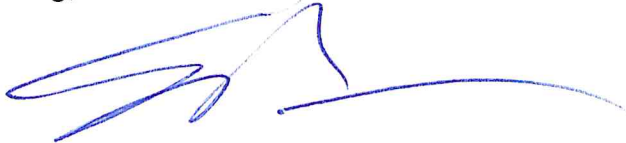
§ 5
Ausnahmen

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann in begründeten außergewöhnlichen Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zu Gunsten des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr zulassen.

§ 6
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Jesteburg, den 28. Januar 2021



Samtgemeindebürgermeisterin